

Tobias Scheidacker: »Das gescheiterte Reformmodell«

in: Gisela Kittel / Eberhard Mechels: »Kirche der Reformation?«, Göttingen, 2/2017, S.191-198

7. Personalpolitik des Superintendenten mit Rückhalt von Bischof und Konsistorium

Zuerst hatten die Pfarrsprengel Papenbruch und Zechliner Land ihre Selbständigkeit durch das Kirchengericht erstreiten können, nun meldete auch die Gesamtkirchengemeinde Temnitz eigene Vorstellungen an. Würde nun mit der Gesamtgemeinde Temnitz ein Drittel der drei Fünftel der Regionen und Gemeinden, die sich auf die Reform eingelassen hatten, herausbrechen und damit die Mehrheit für die Reform in Kirchenkreis und Kreissynode eindeutig verloren gehen?

Das müssen die Sorgen gewesen sein, die den Superintendenten nach geeigneten Methoden suchen ließen, um die Reform und damit auch seinen Ruf in Konsistorium und Kirchenleitung zu retten. Ein persönlicher Karriereknick sollte das Projekt doch vermutlich auch nicht werden. Dabei übersah er, dass die Anträge der Gremien der Gesamtgemeinde Temnitz mit keinem Wort die Reform an sich in Frage stellten, sondern lediglich auf die Aussage vertraut hatten, gemeinsam nach dem Besten suchen zu wollen.

Die Neuwahl zum Kreiskirchenrat zu Beginn des Jahres 2008 hatte - darauf hatte der Superintendent geachtet - zu einer klaren Positionierung der Reformbefürworter im Kreiskirchenrat geführt.

Ab der Einbringung der Anträge der Gesamtgemeinde Temnitz im März 2009 begann er mit heimlichen Gesprächen, die er schließlich in 4 von 5 Ortskirchenräten der Gesamtgemeinde Temnitz führte. Zunächst leugnete er das öffentlich. Etwas später gab er es, durch eine intensive Recherche der Lokalpresse überführt, zu. Das Ziel der Gespräche war, die Kirchenältesten zum Austausch der Gesamtgemeindeführung zu bewegen. Da er die klare Haltung des Gesamt-GKR und des Orts-GKR von Manker-Temnitztal kannte, ließ er diese

beiden Kirchenräte unbeachtet und ging heimlich nur bei den anderen „von unten“ vor.

In einem von den insgesamt vier, nämlich im Dabergotzer Orts-GKR, fiel sein Bemühen auf guten Boden. Der Lauf der Ereignisse lässt vermuten, dass er dort über die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Pfarrstelleninhaber informiert oder eine solche womöglich sogar empfohlen hat. Vermutlich stellte er schon dort in Aussicht, damit die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den zuständigen Pfarrer der Gesamtgemeinde Temnitz zu beantragen. Dazu instrumentalisierte er in der Ortsgemeinde strittige und zweifelhafte Vermögensfragen, nämlich die Einholung von jahrelang ausstehenden Pachtzahlungen für Kirchenland, die der Gesamtkirchenrat zwischenzeitlich unter Leitung seines nicht hauptamtlich beschäftigten Vorsitzenden rechtskonform und zugunsten des kirchlichen Vermögens der Kirchengemeinde geklärt hatte.

Jedenfalls fand der Pfarrer einige Tage später eine kommentarlose, handschriftlich angefertigte „Dienstaufsichtsbeschwerde“ dieses Gemeindegemeindevorstandes in seinem Briefkasten vor. Die in ihr genannten Begründungen erschienen schon auf den ersten Blick als falsche Vorwürfe mit jedoch klarer Zielstellung. Der Superintendent schrieb später in seiner vom Konsistorium angeforderten Stellungnahme zu dem Vorgang, sein Vertrauen zu diesem Pfarrer sei zerstört und er könne sich nicht vorstellen, dass dieser weiterhin in der Gesamtgemeinde Temnitz, im Kirchenkreis bzw. in der Landessynode noch eine Rolle spielen sollte. Diese dem Pfarrer erst im Verlaufe des Verfahrens gegen ihn und viel später anlässlich einer Akteneinsicht bekannt gewordene Einschätzung des Superintendenten ließ sich als dessen Handlungsempfehlung an das Konsistorium verstehen.

Im Oktober 2008 beschloss das Kollegium des Konsistoriums entspr. dem Antrag des Superintendenten, ein Disziplinarverfahren gegen den Pfarrer einzuleiten. Erst im Mai 2011 wurde es eingestellt mit dem Bescheid, es gäbe nach Untersuchung der erhobenen Vorwürfe keine disziplinarrechtlich zu ahndenden Dienstvergehen. Gut zweieinhalb Jahre lang diente ein stillstehendes Verfahren als kirchenamtliches Damoklesschwert. Dessen

Rechtmäßigkeit, zumindest was diese erstaunlich lange „Bearbeitungszeit“ betrifft, ist bis heute nicht nachgewiesen.

Zu einem Personalgespräch von der Personalreferentin ins Konsistorium geladen, eröffnete diese entsprechend einer vorliegenden Schilderung des einbestellten Pfarrers ein „Gespräch“ mit der Frage, ob der Vorgeladene wisse, dass das Konsistorium ihn ohne weiteres und jederzeit in den Wartestand versetzen könne. Von der auch anwesenden Pröpstin, die er um Auskunft bat, wovon es in diesem „Gespräch“ denn gehen würde, erhielt er die Auskunft, sie kenne auch keine genauen Vorwürfe, aber man könne ja in den Akten nachschauen.

Kurze Zeit später wurde der Pfarrer vom Bischof vorgeladen. Er berichtete dem Gesamt-GKR Temnitz anschließend, dass dieser ihm eine Pfarrstelle in einer Berliner Kirchengemeinde nach eigener Wahl angeboten habe. „Sie wissen, dass wir gute Leute in Berlin brauchen. Die Personalreferentin hat eine Liste vorbereitet, Sie können sich daraus eine Berliner Pfarrstelle aussuchen“. Der Pfarrer erklärte, dass er auf seinem jetzigen Posten bleiben wolle. Er verwies auf sein langjähriges Engagement in der Landessynode, dessen Finanzausschuss, dem Theologischen Prüfungsamt und der Ev. Schule Neuruppin, alles Aufgaben, die er auch weiterhin wahrnehmen wollte. Sichtbar verärgert habe der Bischof ihn dann verabschiedet und dabei geäußert, „dies dann auf dem Verwaltungsweg“ regeln zu wollen.

Sodann begann ein „Verwaltungsrechtsweg“, welcher zum Ziel hatte, den Pfarrer im Zwangsweg auf eine andere Stelle oder bei gekürzten Bezügen in den Ruhestand zu versetzen. Damit das möglich ist, bedurfte es eines Grundes. Ein solcher lag aber nicht vor. Deshalb wurde versucht, Gründe zu schaffen. Mit erheblichem personellen und zeitlichen Aufwand und teils krimineller Energie begannen die Verantwortlichen, den Pfarrer zu diskreditieren, um ihm sodann „Ungedeihlichkeit“ vorwerfen zu können - ein Versetzungsgrund. Jegliches Wehren des Pfarrers gegen die Verleumdungen wurde ihm als Ungehorsam gegen seine Vorgesetzten ausgelegt, eine erneute Ungedeihlichkeit. Da es für einen Pfarrer keinen anderen Arbeitgeber gibt, war er dem - von der

Öffentlichkeitsarbeit seiner empörten Gemeindemitglieder abgesehen - schutzlos ausgeliefert.

8.-10.

Für die Schilderung der nächsten 3 Jahre beschränken wir uns aus Platzgründen auf einen sehr kursorischen Überblick.¹

Am 17. Juni 2009 kamen Bischof und Personalreferentin nach Temnitz und hielten eine Sitzung ab, auf der Probleme des Pfarrers mit seiner Gemeinde geklärt werden sollten, die der Gemeinde nicht bekannt waren. Die vom Bischof geleitete Sitzung entgleiste. Schockierte anschließende Briefe von Gemeindemitgliedern blieben wirkungslos. Mehrere bis dahin in den vier Ortskirchenräten aktive Kirchenälteste legten darauf ihr Amt unter Protest nieder. Sie wollten für die Vorgänge nicht verantwortlich sein. Der Gemeindepädagoge wechselte in die Krankenhausseelsorge, um ein Amtsenthebungsverfahren gegen ihn abzuwenden. Gegen den Pfarrer, der seine Kirche nicht wiedererkannte, wurde im August 2009 ein Amtsenthebungsverfahren mit sofortiger Beurlaubung vom Gemeindedienst in Gang gesetzt.

Sodann besetzte die Kirchenleitung den Gesamt-GKR Temnitz mit hierfür vorbereitetem Personal neu. Sie setzte „heimatloses“ Pfarrpersonal aus dem Kirchenkreis sowie zwei Entsendungsdienstler anstelle der Hauptamtlichen ein. Der Superintendent führte persönliche Angriffe und öffentliche Verleumdungen in der Presse gegen den Pfarrer, der Bischof unterrichtete die Landessynode falsch und das Konsistorium flankierte das mit einer Dienstanweisung nach der anderen. So wurde das Streben nach uneingeschränkten Machtverhältnissen im Kirchenkreis öffentlich und intern umadressiert zu einem „Fall Scheidacker“.

Der Pfarrverein fasste eine spätere Untersuchung zu den Vorgängen wie folgt zusammen:

¹ Der Manuskripttext kann in voller Länge im Internet nachgelesen werden: <http://www.manker-temnitztal.de>.

„Im Fall Scheidacker sind die Kirchenleitung und die Synode falsch informiert worden, ... In den Anschuldigungen wird vielmehr ein Leitungsversagen erkennbar“

Erst ein Gerichtsverfahren stoppte das Vorgehen vorläufig. Das kirchliche Verwaltungsgericht hob im Oktober 2010 die Amtsenthebung wegen Rechtswidrigkeit auf. Daraufhin schlossen die Beteiligten „Vereinbarungen zum Frieden“ mit der Kirchengemeinde Manker-Temnitztal und dem Pfarrer, der „zuständiger Geistlicher in Manker-Temnitztal“ bleiben sollte und zum 1. Februar 2011 die Pfarrstelle Segeletz im angrenzenden Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen übernahm.

An diese Vereinbarungen hielt sich die Kirchenleitung jedoch nicht. Dem Pfarrer wurde die weitere Teilnahme an kirchlichen Gremien untersagt, es wurden Pläne zu seiner Psychiatrisierung diskutiert (die man nach Bekanntwerden fallen ließ) und schließlich wurden Kirchen gegen den Willen ihrer Gemeinde mit Schlössern und Bolzen verriegelt, um Gottesdienste zu blockieren, namentlich eine Taufe. Als diese trotzdem stattfand, gab es einen polizeilichen Blaulichteinsatz wegen Hausfriedensbruchs, im Beisein der bestürzten Tauffamilie.

10. Familien und deren Verstorbene in Geiselhaft oder: Gibt es keine Verantwortung von Theologie, Glaube und Seelsorge mehr?

Der Gesamt-GKR sprach kurze Zeit später für den Pfarrer ein „Hausverbot“ für alle kirchlichen Gebäude der Gesamtkirchengemeinde aus. Die Personalreferentin flankierte dieses mit einer erneuten konsistorialen Dienstanweisung im März 2013, die das Hausverbot dienstrechtlich absicherte. Man war sich einig geworden, wie man die vom Bischof früher angekündigte Regelung „auf dem Verwaltungsweg“ zum Ziel führen und letzte, gerade erst vertraglich fest zugesagte pastorale Zuständigkeiten des Pfarrers beseitigen wollte: durch das Hausverbot.

In dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes der EKBO vom 5. Juni 2013, das in der Sache vom Pfarrer gegen das ausgesprochene Hausverbot angerufen wurde, heißt es explizit: Von diesem seien

ausgenommen „Bestattungen im Interesse der Hinterbliebenen ...alle Amtshandlungen auf Friedhöfen und Friedhofskapellen“.

Die langjährige Küsterin, Katechetin und Organistin in Garz bat im Frühjahr 2013 über den Krankenhauseelsorger zweimal um einen Besuch ihres langjährigen Pfarrers im Klinikum Neuruppin, um „letzte Dinge“ mit ihm zu besprechen. Sie informierte ihn darüber, dass sie mit ihrem baldigen Ableben rechne und von ihm in Garz neben ihrem Mann bestattet werden wolle. Sie äußerte die Sorge, dass dies lt. Vermeldungen der Lokalpresse verhindert werden könne. Der Pfarrer tröstete und beruhigte sie und sagte ihr die Ausführung ihres letzten Willens zu. Erst Wochen nach deren Ableben erfuhr er von ihrem Tod. Das Büro der Gesamtgemeinde hatte ihn nicht informiert und Angehörige waren nicht mehr vorhanden.

Im Herbst 2013 verstarb die langjährige Küsterin und zugleich Kirchenälteste von Lüchfeld. Ihr Pfarrer hatte sie jahrelang nach einem Schlaganfall, der sie ans Bett fesselte, besucht. Sie bat ihn immer wieder um eine Beisetzung durch ihn, die er zusagte. Als ihr Tod eintrat, erklärte der Vorsitzende des Gesamtkirchenrates, eine Trauerandacht mit diesem Pfarrer in der Kirche sei nicht möglich, da er Hausverbot habe. Die Angehörigen nahmen traurig Abstand vom letzten Willen der Mutter.

Im Frühjahr 2015 verstarb eine „gute Seele“ des Küdow-Lüchfelder bis 2011 sich treffenden Frauenkreises der Kirchengemeinde. Rechts neben dem Pfarrer in eingespielter Sitzordnung bat sie immer wieder, er möge sie im Falle ihres Ablebens beerdigen. Er sagte zu. Als sie starb, mühte sich die gesamte Familie um die Ausführung dieses letzten Willens, und nahm - resigniert mit der Auskunft, „es führe da wohl bei den Kirchenleuten kein Weg rein“ - davon Abstand.

Am 3. Oktober 2015 verstarb ein ehemals Vicheler Gemeindeglied. Sie und ihren Mann hatte der Pfarrer nach deren Zuzug aus Hamburg seit 1993 nach Vichel seelsorgerlich begleitet. Gezeichnet von einer schweren Hüftkrankheit blieb sie in den letzten Jahren an ihr Bett gefesselt. Schon 2013 hatten sie und ihr Mann bei dem Bestattungsinstitut ihren Beerdigungswunsch bzgl. des Pfarrers handschriftlich als Vermächtnis hinterlegt. Als sie verstarb, wurde erneut seitens der Vertreterin der Gesamtgemeinde erklärt, dies ginge nicht, das Hausverbot gelte weiter. Der Pfarrer könne ja die Trauerandacht in seinem Sprengel halten und die Pfarrerin der Gesamtgemeinde Temnitz würde dann „den Rest“ auf dem Friedhof in Vichel erledigen. Der schon längere Zeit amtsgerichtlich bestellte Pflegebevollmächtigte des Ehepaares bestand jedoch auf der Ausführung des erklärten Willens der Verstorbenen. Die Personalreferentin schickte eine „Erinnerung an die Dienstanweisung vom März 2013“ an den Pfarrer, in der er aufgefordert wurde, die Amtshandlung abzutreten. Der Bevollmächtigte, der Bestatter, der Ehemann und der Pfarrer ließen sich nicht abhalten und hielten die Trauerandacht am offenen Grabe. Sie entsprachen so dem Willen der Verstorbenen.

Auch ein Hinweis auf die kirchengerichtlich bestätigte Regelung bei Bestattungen beeindruckte bei letzterem Vorgang die Gesamtkirchengemeinde und das Konsistorium nicht. Man kann fragen, was Gerichtsurteile dann wert sind. In meinen Augen als Anwalt ist das kein Recht, sondern nur die Fassade von Recht in ansonsten rechtsfreiem Raum. Ungewohnte Willkür bei fehlender Gewaltenteilung. Die inzwischen mehrfach ans Tageslicht getretene systematische Ignoranz in Bezug auf den eindeutig hinterlassenen „Letzten Willen“ von Verstorbenen in Manker-Temnitztal erschreckt mich. Sie ist eine Missachtung aller seelsorgerlich-pastoralen Aufgaben eines Geistlichen. Dessen Einsatz wird als Politik, nicht als seelsorgerliche Einlösung pastoraler Zusagen an langjährig betreute Gemeindeglieder verstanden.

Die „Geiselnahme“ verstorbener Gemeindeglieder mit deren Familien über die Verweigerung der Kirchengebäude für Trauerandachten mit dem Pfarrer ihrer Wahl ist kein Ausdruck einer Kirche auf dem Weg in die Zukunft, sondern ein

Zeichen ihres inneren Zerfalls. Die „Kirche der Freiheit“ verkehrt sich hierbei zu einem Institut autokratischer Herrschaft über Lebende und Tote.

Der Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt den weiteren Dienst des Pfarrers nicht. Das Konsistorium hat damit das Ziel auch dieser Disziplinarklage – dessen gänzliche Dienstenthebung – erneut völlig verfehlt.